



# **Beitragsordnung**

## **Eisschnellauf - Club - Grefrath 1992 e. V.**

in der Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Juli 2019

## § 1 Regelungsbereich

- 1) Mit der vorliegenden, nach Maßgabe der Vereinssatzung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung wird die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge festgelegt, die die Mitglieder des Eisschnelllauf - Club - Grefrath 1992 e. V. für ihre Mitgliedschaft im Verein an diesen zu entrichten haben.
- 2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem 1. Tag des auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahres, sofern nicht durch den Beschluss ausdrücklich ein anderes Geltungsdatum festgelegt wird.
- 3) Unberührt von den Regelungen dieser Beitragsordnung bleiben die Regelungen der Satzung, insbesondere auch soweit die Satzung Einzelheiten über die Erhebung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren und den Zahlungseinzug unmittelbar regelt.

## § 2 Beiträge

- 1) Die Mitglieder haben periodisch wiederkehrende Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr an den Verein zu entrichten. Diese Beiträge dienen zur Deckung des Aufwandes, der dem Verein durch die Verfolgung des Vereinszwecks und seiner diesbezüglichen wahrgenommenen Aufgaben und Pflichten entsteht, soweit der Aufwand nicht bereits durch andere Einnahmen des Verbandes gedeckt ist.
- 2) Die Aufnahmegebühr, die einmalig im Jahr der Aufnahme in den Verein erhoben und mit Beginn der Mitgliedschaft fällig wird, beträgt je Mitglied 25,00 Euro.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag, der nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes in unterschiedlicher Höhe als Jahresbeitrag erhoben wird, ist am 01.05. eines jeden Geschäftsjahres fällig. Bei einer unterjährigen Aufnahme in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres ist für jeden vollen Monat der Vereinszugehörigkeit ein zwölftel des entsprechenden Jahresbeitrages zu entrichten.
- 4) Entscheidend für die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist die Zugehörigkeit zu den nachfolgenden Beitragsklassen, welche sich nach dem am 01.05. des jeweiligen Geschäftsjahres erreichten Lebensalter des Mitgliedes richtet:

| Beitragsklasse | erreichtes Lebensalter  | Höhe des Jahresbeitrages |
|----------------|---|--------------------------|
| 01             | 0 bis 6 Jahre   | 70 €                     |
| 02             | 7 bis 10 Jahre  | 90 €                     |
| 03             | 11 bis 14 Jahre   | 140 €                    |
| 04             | 15 bis 18 Jahre   | 180 €                    |
| 05             | 19 Jahre und älter  | 230 €                    |
| 06 / 6a        | Familien  | 290 € / 320 €            |
| 07             | Fördermitglieder  | 90 €                     |
| 08             | Fördermitglieder, denen Hand- und Spanndienste übertragen worden sind | 50 €                     |
| 09             | Trainer   | 50 €                     |
| 10             | Ehrenmitglieder   | 0 €                      |
| 11             | Auszubildende / Schüler / Studenten (19 bis 27 Jahre)                 | 180 €                    |
| 12             | Rentner / Pensionäre  | 180 €                    |

- 5) Ist bei Mitgliedern in den Beitragsklassen 01 bis 04 ein Geschwisterkind ebenfalls Mitglied in den Beitragsklassen 01 bis 04, ermäßigt sich der Jahresbeitrag der jüngeren Geschwisterkinder um 25 Prozent.
- 6) Der Mitgliedsbeitrag der Beitragsklasse 06 gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft von maximal drei Mitgliedern einer Familie (Eltern und deren Kinder), von denen mindestens zwei das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft von zwei oder mehr Mitgliedern einer Familie (Eltern und deren Kinder), von denen maximal zwei das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben, gilt die Beitragsklasse 6a.
- 7) Die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit von Vereinsmitgliedern zu den Beitragsklassen 06 bzw. 6a, 11 und 12 sind mit entsprechenden Unterlagen durch die Mitglieder nachzuweisen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zugehörigkeit zu den Beitragsklassen im Rahmen dieser von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Veränderungen hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu den vorgenannten Beitragsklassen sind dem Verein durch die betroffenen Vereinsmitglieder umgehend mitzuteilen.
- 8) Bei sozialen Härtefällen (Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII) kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag einen ermäßigten Jahres-Mitgliedsbeitrag in Höhe von 120,00 Euro festsetzen. Dieser wird nach Genehmigung durch das JobCenter bzw. den Träger der Sozialhilfe in der Regel direkt dort abgerechnet.

### **§ 3 Umlagen**

Die Erhebung von Umlagen, über die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss zu entscheiden hat, richtet sich nach den entsprechenden Regelungen der Satzung.

### **§ 4 Gebühren für besondere Leistungen des Vereins**

- 1) Die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen des Vereins (etwa gesonderte Sportkurse, Trainingslager, Lehrgänge, Startgebühren etc.), über die der Gesamtvorstand durch Beschluss zu entscheiden hat, richtet sich nach den entsprechenden Regelungen der Satzung.
- 2) Gleiches gilt für die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr von solchen Mitgliedern, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen.

### **§ 5 Inkrafttreten dieser Beitragsordnung**

- 1) Die vorliegende Beitragsordnung wurde auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung am 20. Dezember 2017 beschlossen.
- 2) Alle bisherigen Beitragsordnungen treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung außer Kraft.